

Schnell informiert

OSTGATHE (Hrsg.)



Waffenrecht aktuell

**Textausgabe
mit ausführlicher Einleitung**

6. Auflage

 **BOORBERG**

Waffenrecht aktuell

Textausgabe
mit ausführlicher Einleitung

herausgegeben von

Dirk Ostgathe
Erster Polizeihauptkommissar a. D.
Dipl.-Verwaltungswirt (FH)

6. Auflage
2025

Reihe:
Schnell informiert

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

6. Auflage, 2025

ISBN 978-3-415-07784-3
© 2008 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Nutzung sämtlicher Inhalte für das Text- und Data-Mining ist ausschließlich dem Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG vorbehalten. Der Verlag untersagt eine Vervielfältigung gemäß § 44b Abs. 2 UrhG ausdrücklich.

Anfragen gemäß EU-Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (EU) 2023/988 (General Product Safety Regulation – GPSR) richten Sie bitte an: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Produktsicherheit, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart; E-Mail: produktsicherheit@boorberg.de

Titelfoto: © Pixel-Shot – stock.adobe.com
Satz: abavo GmbH, Nebelhornstraße 8, 86807 Buchloe, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart
Druck und Bindung: Laupp & Göbel GmbH, Robert-Bosch-Straße 42, 72810 Gomaringen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Einleitung

Die Neuauflage berücksichtigt die Waffenrechtsänderungen des laufenden Jahres 2025 und des Jahres 2024.

Am 24. Juli 2025 ist das **Neunte Änderungsgesetz zum Waffengesetz (9. ÄndG-2025)** in Kraft getreten.¹ Es erging überraschend durch die Hintertür. Erst auf Empfehlung des Innenausschusses vom 25. Juni 2025 wurden die waffenrechtlichen Neuerungen einem vollkommen sachfremden Gesetzesentwurf kurzerhand angehängt.² Eine parlamentarische Anhörung von Sachverständigen zu den Änderungsabsichten blieb aus. Wer ein solches Verfahren gutheißt und eine Anhörung als entbehrlich erachtet, hat weder Gespür für die hausgemachten Demokratieverluste dieses Landes noch für die allseits wuchernden Wirren in der Waffenrechtspraxis dieser Tage. Dringlichkeit als Folge bisheriger Versäumnisse vermag jedenfalls nicht zu entschuldigen.

Mit dem **9. ÄndG-2025** werden bestimmte Druckluft-, Federdruck- und Kaltgaswaffen (DFK-Waffen) der Erlaubnispflicht unterworfen. Der Gesetzgeber zielt dabei auf eine Neuentwicklung mehrschüssiger Waffen, die mit Treibspiegeln versehene Nadelgeschosse verschießen und die trotz Einhaltung der 7,5-Joule-Grenze schwere bis tödliche Verletzungen hervorrufen. Die diesbezügliche Ausgestaltung der Norm in Anlage 2 des Waffengesetzes regelt eine Ausnahme von der allgemeinen Erlaubnisbefreiung für DFK-Waffen – mithin eine Ausnahme von der Ausnahme. Sie führt gegenwärtig zu anderen Lesarten und Auslegungen in der Frage der Erlaubnispflicht von DFK-Waffen schlechthin. Dabei ist die Norm an sich hinreichend klar und rechtstechnisch keineswegs zu beanstanden, sodass den jetzt verlangten Korrekturen an die Adresse der Legislative jegliche Grundlage fehlt.

Der Gesetzgeber hat diese Waffen zu Recht unter staatliche Kontrolle gestellt, die er dazu noch verhältnismäßig und eher moderat etabliert. Er begegnet damit Waffenherstellern, die gezielt gesetzliche Lücken ausloten, um Waffen mit letaler Wirkung erlaubnisfrei und damit bestmög-

1 Artikel 2 des Gesetzes zur Anpassung von Regelungen über den polizeilichen Informationsverbund im Bundeskriminalamtgesetz sowie zur Einführung der Erlaubnispflicht für bestimmte Druckluftwaffen und zur Änderung weiterer waffen- und sprengstoffrechtlicher Vorschriften vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 171).

2 Vgl. BT-Drs. 21/633 vom 25.06.2025.

lich zu vermarkten. Solche Waffenhersteller werden ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung der Sache nach nicht gerecht und beschädigen den Ruf eines weitgefassten Standes, der sich nicht wundern muss, alsbald mit seinen Forderungen nach Rechtsänderung vollkommen ignoriert zu bleiben – seien sie auch noch so berechtigt.

Schließlich sollen mit dem **9. ÄndG-2025** Fehler und Ungenauigkeiten korrigiert werden, die sich durch die Änderungen des *Achten Änderungsgesetzes zum Waffengesetz* (8. ÄndG-2024) ergeben hatten.

Änderungen im Einzelnen (9. ÄndG-2025):

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 lit. c) WaffG. Mit dem 8. ÄndG-2024 hatte der Gesetzgeber die Merkmale der absoluten Unzuverlässigkeit um einen Straftatenkatalog staatsgefährdender und extremistischer Straftaten erweitert. Hinsichtlich des dort genannten § 100 StGB (Friedensgefährdende Beziehungen) wird nunmehr abgeändert. Nicht nur, dass der Verweis auf § 100 Abs. 4 StGB mangels Existenz des Ziels ins Leere führte, war § 100 StGB als Verbrechenstatbestand bereits von der absoluten Unzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) WaffG betroffen. Gemeint war aber vielmehr ein Verweis auf § 100a Abs. 4 StGB (Landesverräterische Fälschung), der jetzt Aufnahme fand und dessen besonders schwerer Fall trotz angedrohter Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr in Anwendung von § 12 Abs. 3 StGB ein Vergehen bleibt.³

§ 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 WaffG. Der Gesetzgeber bereinigt redaktionelle Fehler bei der Regelung zur Rechtsetzungskompetenz des Führensverbots von Waffen und Messern an die Länder (Waffenverbotszonen). Räumliche Änderung tritt hinsichtlich der angrenzenden Orte und Einrichtungen nach Nr. 5 insoweit ein, als jetzt nicht mehr auf dieselben in den Nummern 2 und 3, sondern auf die Nummern 3 und 4 verwiesen wird.

§ 42 Abs. 5 Satz 3 WaffG. Hinsichtlich des berechtigten Interesses als Ausnahme vom Verbot und der Beschränkung für das Führen von Waffen und Messern will der Gesetzgeber verdeutlichen. Wann ein berechtigtes Interesse vorliegt, sollen die in Satz 3 Nr. 1 und 2 geregelten Umstände nicht wie bisher *insbesondere*, sondern jetzt *in der Regel* hergeben. Die Neuregelung verbirgt aber mehr als die bloße Verdeutlichung, dass es sich hier um eine beispielhafte Aufzählung handeln soll.⁴ Mit ihr tritt eine Sinnände-

3 Vgl. BT-Drs. 21/633 vom 25.06.2025, S. 9.

4 Vgl. BT-Drs. 21/633 vom 25.06.2025, S. 9.

rung zur bisherigen Regelung ein, die den Ländern in der Ausgestaltung von Ausnahmen zum Führensverbot größeren Spielraum gewährt, während sie zugleich die an sich schon undurchsichtige Rechtslage der Sache nach weiter verklärt. Der rechtserhebliche Unterschied zwischen beiden Formulierungen liegt darin, dass das Wort *insbesondere* die ihm folgenden, im Gesetz genannten Umstände in ihrem Regelungsgehalt nicht erschüttern kann und andere gleichgewichtige Gründe die Rechtsfolge gleichermaßen auslösen können. Die Formulierung *in der Regel* lässt zwar gleichermaßen andere, gleichgewichtige Gründe zu, kann aber den Regelungsgehalt der ihr folgenden, im Gesetz genannten Umstände durch *Ausnahmen zur Regel* vollkommen entfallen lassen. Dass sich der Gesetzgeber der Tragweite dieser Änderung bewusst war, ist wahrscheinlich, aber nicht belegt. Mit dem sich nunmehr zusätzlich ergebenden Widerspruch zur vergleichbaren Regelung des berechtigten Interesses aus § 42a Abs. 3 WaffG, die auch weiterhin die Formulierung *insbesondere* trägt, schafft der Gesetzgeber jedenfalls mehr Verwirrung als Verdeutlichung.

§ 42 Abs. 5 Satz 4 WaffG. Der Gesetzgeber behebt mit der Änderung ein Redaktionsversehen zur Subdelegationsbefugnis der Länder im Rahmen des Verbots und der Beschränkung für das Führen von Waffen und Messern.⁵ Sie war noch im 8. ÄndG-2024 versehentlich nur auf die zuständigen Landesbehörden, die regelmäßig Kommunalbehörden sind, anstatt auf die obersten Landesbehörden – wie jetzt berichtet – festgeschrieben. Eine weitere Delegation, wie mit Halbsatz 2 eröffnet, lief damit bis zur Änderung ins Leere.

§ 46 Abs. 3 Satz 1 WaffG. Mit einem Rundumschlag hatte der Gesetzgeber des 8. ÄndG-2024 der zuständigen Behörde das bisherige Ermessen bei der Anordnung von Maßnahmen nach § 46 Abs. 2, 3 und 4 WaffG genommen und in ein obligates System überführt. Hierdurch entstand ein unauflösbarer Widerspruch im Falle eines vollziehbaren Verbots nach § 41 Abs. 1, 2 WaffG, das nicht nur die zwangsweise Sicherstellung nach fruchtlosem Fristablauf der Anordnung nach Abs. 3 verlangte, sondern gleichermaßen auch die sofortige Sicherstellung nach Abs. 4. Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber den Fall des vollziehbaren Verbots aus den Anordnungsvoraussetzungen des Abs. 3 gestrichen.

§ 46 Abs. 7 Satz 1 WaffG. Die Änderung will den Rechtszustand vor dem 8. ÄndG-2024 wiederherstellen und behebt damit weitere Fehler.

5 Vgl. BT-Drs. 21/633 vom 25.06.2025, S. 9.

Sie betreffen die erst durch das 8. ÄndG-2024 entstandene Rechtslage, in der den Sicherstellungen von Waffe oder Munition nach § 46 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 WaffG die Anschlussbefugnisse der Einziehung, Verwertung und Vernichtung aus Abs. 7 in sachwidriger Weise nicht beigelegt waren. Hier bessert der Gesetzgeber jetzt entsprechend nach.

§ 53 Abs. 1 Nr. 21a WaffG. Die Neuregelung ist bloße, technische Anpassung und betrifft die Bußgeldvorschrift des Führens von Messern entgegen § 42 Abs. 4a WaffG, der über Satz 1 eine entsprechende Anwendung des § 42 Abs. 1 WaffG für Messer als Nicht-Waffen vorsieht. Während die Altregelung der Bußgeldvorschrift lediglich § 42 Abs. 4a WaffG im Sinn hatte, erweitert die Änderung jetzt vorbildlich um § 42 Abs. 1 WaffG.

§ 58 Abs. 24 Satz 1 WaffG. Sehr spät – aber immerhin – bessert der Gesetzgeber jetzt bei der Amnestieregelung für verbotene Springmesser nach, die noch bis zum 01.10.2025 straffrei abgegeben werden können. Mit dem 9. ÄndG-2025 ist nunmehr auch der direkte Weg zur Übergabe des verbotenen Springmessers an den Berechtigten ausdrücklich straffrei.

Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2, Nr. 1.1 WaffG. Die Änderung führt eine Erlaubnispflicht für bestimmte Druckluft-, Federdruck- und Kaltgaswaffen (DFK-Waffen) ein. Erfasst sind nur solche DFK-Waffen, die nach ihrer Beschaffenheit in Bezug auf Geschosse mit einer Länge von mehr als 30 mm mehrschüssig sind und bei denen erst seit dem 24. Juli 2025 die Bestätigung zum Aufbringen des Kennzeichens (F im Fünfeck) oder das Aufbringen des Kennzeichens selbst erfolgt ist. Rechtstechnisch begründet der Gesetzgeber die Erlaubnispflicht im Wege einer Ausnahme von der Erlaubnisbefreiung, deren Voraussetzungen in lit. a) und b) kumulativ vorliegen müssen.⁶ Liegt nur eine Voraussetzung nicht vor, ist weiterhin Erlaubnisfreiheit gegeben. Damit blieben auch mehrschüssige DFK-Waffen, die Geschosse mit einer Länge von mehr als 30 mm verschießen, weiterhin erlaubnisfrei, falls sie vor dem 24. Juli 2025 in den Genuss des Kennzeichens gekommen wären. Gleiches gilt für einschüssige DFK-Waffen und solche, die beschaffen sind, Geschosse mit einer Länge von 30 mm und kleiner zu verschießen.

6 Das Rechtskonstrukt der Ausnahme von der Ausnahme ist ein Konditionalsatz, der mit *sofern ... nicht* eingeleitet wird. Vgl. hierzu BMJ, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 4. Aufl., 2024, Rn. 308 und auch die 3. Aufl., 2008, Rn. 86: *Ein Konditionalsatz, der mit „wenn nicht“, „soweit nicht“, „sofern nicht“ und „solange nicht“ beginnt, enthält eine Ausnahmeregelung.*

Am 31. Oktober 2024 ist das **Achte Änderungsgesetz zum Waffengesetz (8. ÄndG-2024)** in Kraft getreten.⁷ Es ist Teil eines sog. Sicherheitspakets infolge der Ereignisse von Solingen,⁸ das noch die jüngst gescheiterte Regierungskoalition aus SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf den Weg gebracht und verabschiedet hatte.

Hinsichtlich der neuen Messerverbote und Waffenverbotszonen ließe sich ein solches Gesetz eher im fiktiven Absurdistan vermuten. Mit den Verboten jeglicher Messer in weiten Teilen des öffentlichen Raums hat die politische Unvernunft aber seither das reale Deutschland erreicht.

Dem Bürger ist die neue Vielfalt und Ausgestaltung der Waffenverbotszonen mit ihren komplizierten Ausnahmeregelungen nicht mehr vermittelbar. Ohne Achtung der bürgerlichen Freiheitsrechte in der Breite der Gesellschaft wird restlos alles dem erklärten Ziele der Bekämpfung der Messerkriminalität mit nahezu wirkungsfreien Maßnahmen zu den Ursachen untergeordnet. Messerkriminelle bleiben völlig unbeeindruckt und die an sich rechtschaffenen Bürger sehen sich als bald ordnungsrechtlich verfolgt.

Bedenkenlos und vor allem fernab von Verhältnismäßigkeitserwägungen wurde hier ein unrühmlicher Rechtsrahmen geschaffen, mit dem gefährliche Vertrauensverluste für das parlamentarische Regierungssystem unseres Landes einhergehen werden.

Das gilt gleichermaßen für die übrigen Änderungen des Gesetzes. Sie treffen den Legalwaffenbesitzer, dessen Rechte weiter eingeschränkt werden, ohne dass dem in der Gesamtschau ein rechtfertigender Sicherheitsgewinn entgegengesetzt werden könnte.

Die Kritik der Sachverständigen zu der Entwurfsfassung des Gesetzes war im Zuge der Öffentlichen Anhörung im Innenausschuss frappierend deutlich geworden. Gar manche von ihnen hatten zu Recht emp-

7 Artikel 5 des Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332). Hier und im Folgenden benannt als *Achtes Änderungsgesetz zum Waffengesetz* aus dem Jahre 2024 (8. ÄndG-2024). Zur fortlaufenden Nummerierung der Änderungsgesetze siehe die Änderungshistorie des Waffengesetzes (WaffG) in *Ostgathe, Waffenrecht kompakt*, 8. Auflage, 2025, Nr. 10.11 und *Gade, Waffengesetz: WaffG*, 3. Auflage, 2022, Abkürzungsverzeichnis.

8 In Solingen hatte am 23.08.2024 ein 26-jähriger Syrer aus islamistischen Gründen wahllos mit seinem Messer auf Besucher eines Volksfestes eingestochen, wobei in der Folge drei Menschen getötet und acht verletzt wurden, davon fünf schwer.

fohlen, die waffenrechtlichen Änderungsvorhaben in ihrer Gesamtheit aus dem Sicherheitspaket herauszulösen und aufzugeben.⁹ Die Vernunft der fachlichen Expertise konnte bedauerlicherweise keine durchgreifenden Änderungen bewirken, sodass der Entwurf – lediglich in Nuancen geändert – Eingang in die spätere Beschlussfassung fand.

Änderungen im Einzelnen (8. ÄndG-2024):

§ 4 Abs. 5, 6 WaffG. Offenbar weil Waffenbehörden nach den Vorstellungen der Bundesregierung zu wenig von der Anordnungskompetenz zum persönlichen Erscheinen von Waffenbesitzern und Antragstellern nach § 4 Abs. 5 WaffG Gebrauch gemacht haben, folgt nunmehr eine Präzisierung, wann ein begründeter Einzelfall für die Anordnung des persönlichen Erscheinens vorliegt. Ohne dass die Befugnis an weitere Voraussetzungen geknüpft ist, wird die zuständige Behörde zur Erforschung eines nicht näher bestimmten Sachverhalts über den neuen Absatz 6 ermächtigt, in öffentlich zugänglichen Quellen zu recherchieren und diese Erkenntnisse insbesondere in die Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung einfließen zu lassen.

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 lit. c) WaffG. Die absolute Unzuverlässigkeit eines Waffenbesitzers oder Antragstellers wurde um einen umfassenden Straftatenkatalog bestimmter staatsgefährdender und extremistischer Straftaten ergänzt.

§ 5 Abs. 5 Nr. 3, 4 Satz 2 WaffG. Bei der Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung (s. a. **§ 6 Abs. 1 Satz 3 WaffG**) hat die zuständige Behörde jetzt bei weiteren Sicherheitsbehörden (Bundespolizei, Zollkriminalamt) Auskunft in Form der Stellungnahme einzuholen (Regelabfragebehörden). Bei der Zuverlässigkeitsprüfung wird das Bundeskriminalamt nunmehr auch gesetzlich vorgeschrieben zur Bedarfsabfragebehörde. Bei der Eignungsprüfung müssen die Waffenbehörden jetzt Stellungnahmen aller Polizeidienststellen der inländischen Wohnsitze der letzten zehn Jahre anfordern und einbeziehen.

§ 6a WaffG. Die einmal getätigte Auskunft der Regelabfragebehörden löst für sie Nachberichtspflichten aus, soweit sie im Nachhinein Erkenntnisse über Tatsachen mangelnder Zuverlässigkeit oder Eignung erlangen.

⁹ Vgl. *DPolG Bundespolizeigewerkschaft*, A-Drs. 20(4)493 B (BT) vom 23.09.2024, S. 4 und *N. Heinrich*, A-Drs. 20(4)493 I (BT) vom 23.09.2024, S. 13.

§ 6b WaffG. Der Wegfall von Zuverlässigkeit und persönlicher Eignung bei Jägern löst nunmehr eine gesetzliche Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung der Waffenbehörde gegenüber der zuständigen Jagdbehörde aus.

§ 41 Abs. 1 Satz 2 WaffG. Im Bereich der Waffenverbote für den Einzelfall verschärft der Gesetzgeber hinsichtlich erlaubnisfreier Waffen und nennt jetzt Regelbeispiele zu den Tatsachen für das Fehlen der erforderlichen Zuverlässigkeit als Verbotsgrundlage.

§ 42 WaffG. Das Führensverbot von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen (§ 42 Abs. 1 WaffG), die Rechtsetzungskompetenzen an die Länder zu Waffenverbotszonen (§ 42 Abs. 5 WaffG) und das neue Führensverbot von Waffen im öffentlichen Personenfernverkehr (§ 42b Abs. 1, 2 WaffG) enthalten jetzt jeweils ein ausuferndes Verbot jeglicher Messer, darunter auch Alltagsmesser jedweder Art. Erst der neue Absatz 4a postuliert das Messerverbot bei öffentlichen Veranstaltungen und nennt nunmehr zehn Ausnahmen desselben Führensverbots, die im Rahmen der Ausnahmeregelungen zu den Waffenverbotszonen aus Absatz 5 zugleich dem sog. *berechtigten Interesse* zugeordnet werden (Absatz 5 Satz 2), welches hier fortan nach dem Führen von Waffen einerseits und dem Führen von Messern andererseits zu differenzieren ist.¹⁰ Bisherige Ausnahmen vom Führensverbot bei öffentlichen Veranstaltungen nach Absatz 4 bleiben für dort gemeinte Waffen unberührt. Daneben fasst Absatz 5 die bisherigen Ermächtigungen zu Waffenverbotszonen an die Länder zusammen.

§ 42b WaffG. Die Norm beherbergt in Absatz 1 das neue Führensverbot von Waffen und Messern im öffentlichen Personenfernverkehr und dessen Einrichtungen, soweit nicht gemäß Absatz 2 das ermächtigte BMI oder die nachfolgend ermächtigte Bundespolizei ein solches Verbot oder eine solche Beschränkung für das Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erlassen haben. Notwendigerweise differenziert der Gesetzgeber auf diesem Wege die unterschiedlichen Zuständigkeiten im bun-

10 Eine weitere Zersplitterung des Begriffs des berechtigten Interesses ist die Folge. Mittlerweile steht der vollkommen heterogene Begriff in fünf unterschiedlichen Deutungszusammenhängen des Waffengesetzes (vgl. § 2 Abs. 5 WaffG, § 42 Abs. 5 WaffG, § 42a Abs. 2, 3 WaffG, Anlage 2, A1, Nr. 1.4.1 WaffG).

deseigenen und nicht bundeseigenen Personenfernverkehr und den jeweiligen Einrichtungen.

§ 42c WaffG. Die Regelung schafft die durch die Polizeien der Länder lang ersehnte Befugnis für anlasslose Kontrollen zur Durchsetzung von Waffen- und Messerverboten nach dem Waffengesetz und ist auch nur an die mit der Ausführung des Waffengesetzes betrauten Behörden adressiert. Die Kontrollbefugnis greift somit für die Verbote bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 1, 4a WaffG, in den räumlichen Geltungsbereichen der Verbotszonen nach § 42 Abs. 5 WaffG sowie für das generelle Verbot im öffentlichen Personenfernverkehr und dessen Einrichtungen gemäß § 42b Abs. 1 WaffG. Nicht begünstigt bleibt damit die Bundespolizei für die Verbotszonen auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes nach § 42b Abs. 2 WaffG. Ihr waren anlasslose Kontrollen über eine ähnlich lautende Änderung des Bundespolizeigesetzes in § 22 Abs. 1b BPolG als Teil des *Gesetzes zur Verbesserung der Terrorismusbekämpfung* zudedacht.¹¹ Allerdings hatte der Bundesrat zu diesem Artikelgesetz seine Zustimmung versagt,¹² sodass es der Bundespolizei bis heute verwehrt bleibt, anlasslos zu kontrollieren. Ungeachtet der Sinnwidrigkeit von Waffenverbotszonen im Allgemeinen, muss diesem unsachgemäßen Rechtszustand dringend abgeholfen und müssen auch der Bundespolizei anlasslose Kontrollen zugebilligt werden. Sowohl für die anlasslosen Kontrollen in § 42c WaffG als auch für solche in der Entwurfsfassung des § 22 Abs. 1b BPolG weist der Gesetzgeber darauf hin, dass sie nicht allein an Merkmale im Sinne des Art. 3 Abs. 3 GG anknüpfen dürfen (Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, Glauben, religiöse oder politische Anschauung, Behinderung).

§ 43 Abs. 2 Satz 2 WaffG. Die Einbeziehung des Zollkriminalamts in die Prüfung von Zuverlässigkeit und persönlicher Eignung erforderte wegen dessen finanzbehördlicher Natur eine Befreiung vom Steuergeheimnis nach § 30 Abgabenordnung bei der Übermittlung personenbezogener Daten.

§ 44 WaffG. Der neue Absatz 2 korrespondiert als Datenübermittlungsbefugnis der Waffenbehörde an die Jagdbehörde mit den gleichlautenden Mitteilungspflichten aus § 17 Abs. 1 Satz 3 BJagdG sowie der

11 Vgl. *BT-Drs. 20/12806* vom 09.09.2024.

12 Vgl. *BT-Drs. 20/13476* vom 21.10.2024.

unverzüglichem Mitteilungspflicht nach § 6b WaffG im Falle von Jägern und deren Nichtbestehen bzw. deren Nichtmehrbestehen von Zuverlässigkeit und persönlicher Eignung. In Ergänzung der Beteiligung des Verfassungsschutzes bei der Zuverlässigkeitsprüfung (§ 5 Abs. 5 Nr. 4 WaffG, § 6a Abs. 1, 3 WaffG) erweitert der neue Absatz 3 Satz 2 den durch die Waffenbehörde an die Verfassungsschutzbehörde zu übermittelnden Datenumfang.

§ 46 WaffG. Hinsichtlich des fortgesetzten Besitzes von Waffen und Munition ehemaliger Erlaubnisinhaber ist der Waffenbehörde jetzt nach Absatz 2 das jeweilige Auswahlermessen zur Anordnung der Abgabe oder der dauerhaften Unbrauchbarmachung genommen. Das gilt auch nach fruchtlosem Fristablauf für die Sicherstellung. Anordnungszwang besteht nunmehr auch für Maßnahmen nach Absatz 3 und der sofortigen Sicherstellung nach Absatz 4, der um die Maßnahme der sofortigen vorläufigen Sicherstellung in Satz 2 erweitert wurde. Sie soll der Waffenbehörde die sofortige Wegnahme von Waffen und Munition für die maximale Dauer von sechs Monaten ermessensabhängig einräumen, während sie die Rücknahme oder den Widerruf von Erlaubnisurkunden prüft. Hierzu sollen bereits Tatsachen ausreichend sein, die die Annahme fehlender Zuverlässigkeit oder Eignung rechtfertigen. Auch tatsächliche Anhaltspunkte für eine drohende Gefährdung bedeutender Rechtsgüter durch den weiteren Umgang mit Waffen und Munition sollen für die sofortige vorläufige Sicherstellung genügen. War noch zuvor die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage lediglich bei der vorgeschalteten Wohnungsdurchsuchung zum Zwecke der sofortigen Sicherstellung gesetzlich aufgehoben, erstreckt sich die Aufhebung nunmehr gemäß Absatz 6 auf alle Maßnahmen der Absätze 1 bis 5.

§ 53 Abs. 1 WaffG. In den Bußgeldkatalog des Waffengesetzes werden in Nr. 21a das verbotswidrige Führen von Messern bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 4a WaffG sowie in Nr. 21c das verbotswidrige Führen von Waffen und Messern im öffentlichen Personenfernverkehr nach § 42b Abs. 1 WaffG aufgenommen. Die entsprechende Bußgeldvorschrift für das verbotswidrige Führen von Waffen und Messern auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes kraft Rechtsverordnung findet sich in Nr. 23. Die vorsätzlichen oder fahrlässigen Handlungen können wie bisher mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 58 Abs. 24 WaffG. Die Norm hält für die Dauer von einem Jahr eine Amnestieregelung für alle verbotenen Springmesser bereit. Entscheidend ist nur, dass die Springmesser zum Inkrafttreten des Gesetzes am 31.10.2024 unerlaubt besessen wurden. Späterer Erwerb unerlaubter Art schützt vor Strafe nicht. Diese Messer können dann bis zum 01.10.2025 Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle ohne Strafbarkeit und ohne Sanktionen in Bezug auf die waffenrechtliche Zuverlässigkeit übergeben werden.

Anlage 1, Abschnitt 2, Nr. 13 WaffG. Die neue Regelung will in Ausgestaltung der Ausnahmen vom Führensverbot der Messer bei öffentlichen Veranstaltungen gem. § 42 Abs. 4a Nr. 3 WaffG (vgl. aber auch § 42 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 WaffG, § 42b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WaffG) klarstellen, wann ein Messer nicht zugriffsbereit ist. Das soll nach dem ohnehin fragwürdigen Sinn der Regelung insgesamt dann der Fall sein, wenn das Messer nur mit mehr als drei Handgriffen erreicht werden kann.

Anlage 2, Abschnitt 1, Nr. 1.4.1 WaffG. Der Gesetzgeber will nunmehr alle Springmesser verboten wissen.¹³ Betroffen sind damit neuerdings die vormals noch vom Verbot ausdrücklich ausgenommenen Springmesser, die gesetzliche Kriterien des sog. Taschenmesserprivilegs erfüllten. An diesem befreienden Privileg hält der Gesetzgeber nur noch dann fest, wenn ein berechtigtes Interesse besteht, das er strikt auf die Erforderlichkeit einer einhändigen Nutzung oder den Umgang im Zusammenhang mit der Berufsausübung begrenzt. Springmesser sind damit nicht *per se* verboten – vielmehr müssen jetzt in der nur wenig praxistauglichen und komplizierten Lösung zur Verbotsausnahme neben den bekannten dinglichen Merkmalen des Taschenmesserprivilegs noch personenbezogene Merkmale des Messerbesitzers zur Begründung des unbestimmten Rechtsbegriffs eines berechtigten Interesses hinzutreten. Hier stehen Aufwand und Nutzen völlig außer Verhältnis, zumal bei den bisher privilegierten Springmessern keine Deliktrelevanz besteht.

13 Vgl. *BT-Drs. 20/12805* vom 09.09.2024, S. 40.